# Düsseldorfer Zeitung.

№ 176. Sonntag den 27. Juni. 1847.

Geneigte Bestellungen auf die „**Düsseldorfer Zeitung**“ für das mit dem 1. Juli 1847 beginnende 3te Quartal wollen die geehrten auswärtigen Zeitungsleser noch vor Ablauf dieses Monats bei den resp. Postämtern machen, um Defecte und Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden. — Der Preis der täglich, mit seltener Ausnahme erscheinenden **Düsseldorfer Zeitung**, einschließlich des zweimal wöchentlich beigegebenen **Unterhaltungsblattes**, beträgt vierteljährig auf allen königl. preuß. Postämtern 1 Thlr. 25 Sgr. (incl. des Stempels); für Hiesige, welche sich an die Expedition, Grabenstraße Nr. 794, gefälligst wenden wollen, 1 Thlr. 15 Sgr. (incl. Stempel und Traglohn).

### Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.
Deutschland. Berlin (v. Raumer). Trier (ein militärischer Vorfall). München (Getreide-Confiscation). Nürnberg (Vorsichtsmaßregeln). Hannover (Eisenbahnunfall). Braunschweig (die Verlobung des Herzogs bestätigt sich nicht). Bremerhafen (der „Washington“).
Oestreich. Pesth (der ungarische Adel der Regierung gegenüber).
Frankreich. Paris (Girardin; Mordanfall; das Budget).
Großbrittanien. London (Errichtung von Bisthümern).
Portugal. (Sa da Bandeira hat sich unterworfen; Widerstand der Junta; Maßregeln zur Unterwerfung Oporto's).
Belgien. Brüssel (direkte Dampfschiffahrtsverbindung zwischen Newyork und Antwerpen).
Italien. Rom (Erlaß über die Organisation des Staatsraths). Florenz (Amnestie).
China und Indien. (Der Kampf zwischen den Franzosen und Chinesen).

Hermann von Beckerath.

## Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 18. Juni.

(Schluß.)

Referent Sperling (liest vor):

„In den Fällen, in welchen eine Aufsicht über eine Kommunal-Verwaltung der Gutsherrschaft zusteht, solche dem Gutsherrn jüdischer Religion zu entziehen, ist kein Grund vorhanden. Es würde dies eine neue Schmälerung der mit dem Grundbesitze verbundenen Rechte involviren, zu dessen Erwerb das Edikt vom 11. März 1812 den Juden ohne Vorbehalt für geeignet erklärt hat, und es erschien der Abtheilung die diesfällige Bestimmung des Entwurfs um so unbilliger, als der Jude da, wo ihm als Gutsherrschaft die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung zusteht, zweifelsohne auch für deren Resultate subsidiarisch verhaftet ist.

Dieselbe erklärte sich also in dieser Beziehung einstimmig gegen den Entwurf und dafür,

daß, wo der Gutsherrschaft eine Aufsicht über eine Kommunal-Verwaltung zusteht, solche auch dem Juden als Gutsherrn zustehen soll.“

Marschall: Verlangt Niemand das Wort? (Es erhebt sich Niemand.) Da Niemand das Wort verlangt, so stelle ich die Frage, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden solle. Diejenigen, die ihn annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Es erhebt sich Majorität dafür.)

Referent Sperling (liest vor):

„Eben so war die Abtheilung auf der anderen Seite einstimmig der Meinung, daß die Verwaltung des Patronats, als mit dem Religionsverbande innig zusammenhängend, wie der Entwurf es besagt, dem Juden nicht überlassen werden könne, vielmehr während seiner Besitzzeit von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde auszuüben sey. Nur in Beziehung auf zwei aus dem Patronat resultirende Gerechtsame, die Berufung des Pfarrers und die Aufsicht über das Kirchen-Vermögen, fand eine Verschiedenheit der Ansichten statt.

Was nämlich die Wahl des Pfarrers anbetrifft, wenn eine solche während der Besitzzeit des Juden stattfinden sollte, so wünschten 11 Mitglieder gegen 2,

daß solche da, wo sie dem Patron zusteht, der Kirchen-Gemeinde überlassen werde, ;

weil die letztere dabei unstreitig das nächste Interesse habe und

die Aufsicht über das Kirchen-Vermögen anlangend, so schienen hier einzelnen Mitgliedern dieselben Rücksichten obzuwalten, welche oben in Betreff der Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung sich geltend gemacht hatten, daher sie in der Zahl von 6 gegen 7 dahin stimmten,

daß solche dem Juden als Patron nicht zu entziehen sey.“

Marschall: Die Abtheilung hat nur einen Vorschlag gemacht. Es ist mehreres Bedenken dagegen erhoben worden, namentlich in Beziehung auf die katholische Kirche. Zur Erledigung derselben sind im Laufe der Debatte einige Amendements gestellt worden; ich muß aber der Meinung seyn, daß sie zu wenig vorbereitet sind, um hier aus dem Stegreife einen Beschluß darüber zu fassen, und ich halte mich nicht für befugt, einen anderen Vorschlag zur Abstimmung zu bringen, als denjenigen, welchen die Abtheilung gemacht hat. Die Frage wird also die seyn, ob der Antrag, welchen die Majorität der Abtheilung mit 11 Stimmen gegen 2 gestellt hat, angenommen werden soll?

Diejenigen Mitglieder, welche die Frage bejahen, belieben aufzustehen. (Dies geschieht, die Ordner übernehmen die Zählung, und das Ergebniß der Abstimmung ist, daß die Frage mit 238 gegen 146 bejaht wird.)

Ein weiterer Antrag ist in der Abtheilung dahin gemacht worden, daß den Juden die Aufsicht über das Kirchenvermögen zustehen soll, er aber in der Minorität geblieben und hat auch hier noch keine Unterstützung gefunden. Bevor ich ihn zur Abstimmung bringen kann, frage ich, ob er unterstützt wird? (Wird nicht unterstützt.)

Referent: Der Abschnitt zwei veranlaßte keine Erinnerung.

Marschall: Findet sich hier dagegen etwas zu erinnern? (Nein!) So ist er angenommen.

§. 37 des Gutachtens.

„Der Schlußsatz, „„jedoch finden auch hier die Vorschriften des §. 35 Anwendung u. s. w.““, verrieth eine zu ängstliche Besorgniß, daß die Juden als Gewerbtreibende zu einem Amte gelangen könnten, mit welchem obrigkeitliche Autorität verbunden ist, und scheint deshalb müßig zu seyn, weil, wenn ein Jude, er sey Gewerbtreibender oder nicht, zu einem Amte gelangte, er an und für sich schon den in Beziehung auf Letzteres bestehenden Bestimmungen unterliegen würde.

Wenn es wirklich Absicht der Regierung ist, den Juden fortan alle Gewerbe ohne Ausnahme zu gestatten, wofür man sich um so mehr aussprechen muß, als dies ohne Zweifel ein sehr wirksames Mittel seyn wird, dieselben dem Staate nützlicher zu machen, sie von dem verrufenen Schacherhandel abzuziehen; so muß auch in der Fassung des Gesetzes Alles vermieden werden, was jene Absicht nur im Leisesten wieder verdächtigen könnte, und fühlt sich die Abtheilung zu dem einstimmigen Wunsche veranlaßt, daß der in Rede stehende Paragraph folgende Fassung erhielte:

„„In Betreff des Gewerbebetriebes unterliegen die Juden keinen anderen Beschränkungen, als die Christen.““

Marschall: Verlangt Jemand das Wort darüber? (Nein!)

Da es nicht geschieht, frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? Die für die Annahme sind, bitte ich aufzustehen. (Wird von der Majorität der Versammlung angenommen.)

§. 38 des Gutachtens.

„Hier war nur auf die Verschiedenheit aufmerksam zu machen, welche zwischen diesem Paragraphen und dem §. 40 in Betreff der in subsidium eintretenden Geldstrafe stattfindet. Da in den Gesetzen allgemein eine Geldstrafe von 50 Thlr. einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen gleich erachtet wird, so dürfte dieser Grundsatz auch hier beizubehalten seyn.“

Marschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so so frage ich, ob der Antrag angenommen werden soll? (Es erhebt sich die Majorität.)

Der Antrag ist angenommen.

Eine Stimme: Ich wollte mir noch eine Bemerkung erlauben.

Marschall: Es ist bereits abgestimmt.

Referent (liest vor):

§. 39 des Gutachtens

unterlag keiner Erinnerung.

Marschall: Wenn nichts dagegen erinnert wird, so ist dieser Paragraph als angenommen zu erachten.

Referent (liest vor):

§. 40 des Gutachtens.

Wenn es auch, die Sache von Seiten der Juden betrachtet, ganz angemessen erscheinen möchte, denselben in Beziehung auf die Förmlichkeiten der Ehe volle Freiheit zu lassen, so interessirt sich doch andererseits den Staat in Betracht der civilrechtlicher Wirkungen der Ehe sehr wesentlich dabei, daß die Formen von der Art sind, daß sie keinen Zweifel in Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit und ihre Gültigkeit überhaupt zulassen. Dies scheint die Regierung selbst empfunden zu haben, indem sie den in Rede stehenden Paragraphen mit den Worten einleitete: „So lange ein Anderes nicht verordnet wird.“ Die Abtheilung erachtete es daher für wünschenswerth, daß der in diesen Worten ausgedrückte Vorbehalt gleich im vorliegenden Gesetze erledigt würde, und stimmte dieselbe einstimmig dafür,

daß auch für die Juden die Civil-Ehe eingeführt, insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März d. J. für geltend erklärt werde.

Für den Fall, daß dies geschähe, entstand die Frage, ob nicht auch die Ehe zwischen Christen und Juden freizugeben wäre? Darüber, daß solches zweckmäßig seyn möchte, waren sämmtliche Abtheilungs-Mitglieder einig, indem ihnen die Ehe zwischen Juden und Christen als das geeignetste Mittel erschien, eine Vermischung derselben herbeizuführen und die Stammes-Sonderung, welche so oft noch Gegenstand der Klage ist, zu beseitigen. Ja, es konnte die Zweckmäßigkeit dieser Mischehe um so weniger einem Bedenken unterliegen, als sich auch schon in der Denkschrift S. 7 die Ansicht ausgesprochen findet, daß in der bisherigen Unzulässigkeit der Ehe ein Grund der Absonderung der Juden von den Christen zu finden sey. Aber eben so erschien der Abtheilung diese Ehe auch vom religiösen Standpunkte aus unbedenklich zulässig. Denn in der christlichen Religion ist kein Glaubenssatz enthalten, welcher die Ehe zwischen Christen und Bekennern einer anderen Religion verbietet. Schon das Allg. Landrecht besagt solches, indem es im §. 36 Tit. 1. Th. II. disponirt:

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden, es also lediglich darauf ankommen läßt, ob auf Seiten des anderen, nichtchristlichen Theiles religiöse Hindernisse der Ehe entgegenstehen, und daß Letzteres bei der jüdischen Religion nicht der Fall ist, ergibt das S. 7 der Denkschrift mitgetheilte Gutachten des von Napoleon berufenen Sanhedrins, welches dahin lautet:

Das jüdische Gesetz verbiete unbedingt nur die Ehe der Juden mit den sieben kanaanitischen Völkerschaften, mit den Amaritern, Moabitern und Aegyptern. Dieses Verbot sey daher nur auf abgöttische Völker anwendbar, und der Talmud erkläre ausdrücklich, daß als solche die Christen nicht zu betrachten seyen, weil sie den wahren Gott anbeteten.

Nur vom kirchlichen Standpunkte aus stellen sich einer solchen Mischehe Hindernisse entgegen. Denn so wie nach christlichen Religions-Gebräuchen es nicht leicht angänglich seyn würde, daß ein Jude von einem Diener der christlichen Kirche getraut werde, so würde andererseits auch von den Schriftgelehrten der Juden in dieser Beziehung der Mischehe Bedenken entgegengesetzt werden, indem in dieser Beziehung obiges Gutachten des Sanhedrins ferner lautet:

„Die Meinung der Rabbiner sey indessen allerdings dagegen, da zur Eingehung der Ehe nach dem Talmud gewisse religiöse Ceremonien erforderlich seyen, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Die Heirath sey sonach bürgerlich zwar gültig, werde jedoch von den Rabbinern nicht anerkannt, und es werden die Eheleute sich ohne eine feierliche Ehescheidung trennen dürfen.“

Aber wie schon in der christlichen Kirche Bedenken gegen die Ehe von Personen verschiedener Konfessionen bestehen und der Staat darüber hinweggeht, eben so gut kann er Letzteres bei einer Ehe zwischen Christen und Juden thun, indem er unbekümmert um solche kirchliche Hindernisse die Form der Ehe und deren Wirkungen civilrechtlich bestimmt. Aus diesen Gründen erklärte sich die Abtheilung, mit 12 Stimmen gegen 3, dafür:

daß es dem Vereinigten Landtage gefallen möge, bei Sr. Maj. dem Könige die Zulassung der Civil-Ehe zwischen Christen und Juden zu befürworten.

Marschall: Es liegen zwei Anträge vor, die von einander zu unterscheiden sind: ob bei Ehen zwischen Juden und Jüdinnen die Civil-Ehe, und ob sie auch bei Verheirathungen zwischen Juden und Christen gestattet seyn soll.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich hatte mir bei dem Herrn Marschall die Bitte erlaubt, es möge über den ersten Theil des Gutachtens der Abtheilung zuvörderst der Beschluß einer hohen Versammlung herbeigeführt werden, nämlich über die formale Gültigkeit der Ehe unter Juden selbst. Wenn daran die Frage geknüpft ist, ob die Ehe zwischen Juden und Christen zulässig sey, so erlaube ich mir darüber im Allgemeinen Folgendes zu bemerken. Der vorliegende Gesetz-Entwurf beschäftigt sich ausschließlich mit Regulirung jüdischer Zustände und Verhältnisse; er verläßt den Kreis der jüdischen Glaubensgenossen nach keiner Seite hin; er schafft jüdische Corporationen, die es lediglich mit Angelegenheiten, die Juden betreffend, zu thun haben sollen. Die Frage aber, ob die Ehe zwischen Juden und Christen zulässig sey, betrifft nicht blos die Frage, was den Juden zustehen soll, sondern schließt auch die Frage in sich, was den Christen gestattet seyn soll. Ueber diesen Punkt hat aber der vorliegende Gesetz-Entwurf gar nicht aussprechen wollen, noch können; er hat konsequent nur jüdische Verhältnisse behandelt und aus diesem Grunde die jetzt angeregte Frage ganz ausgeschieden. Sie ist auch nicht mit in die Diskussion und Berathung von Seiten des Gouvernements hineingezo-

gen worden, und eben so wenig bin ich für eine solche Diskussion vorbereitet; ich würde daher kaum in der Lage seyn, als Vertreter des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in eine solche Diskussion einzugehen oder erforderlichen Falls Auskunft zu ertheilen. Ich muß daher die Bitte an die hohe Versammlung richten, zu erwägen, ob die Frage, was den Christen gestattet seyn soll, Gegenstand der Diskussion werden könne, und ob nicht dieser Gegenstand in Form einer besonderen Petition an des Königs Majestät gebracht werden müsse. Die Frage über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen gehört in Beziehung auf die Christen in das Eherecht, welches in dieser Beziehung Bestimmungen für sämmtliche Unterthanen der Monarchie zu geben hat und wo auch diese Frage weiterer Entscheidung entgegengeführt werden wird.

Referent Sperling: Hierauf erlaube ich mir, zu erwidern, daß der Gesetz-Entwurf zunächst nur die Bestimmung hat, die Verhältnisse der Juden zu reguliren, aber offenbar doch auch sehr viele Bestimmungen enthält, welche die Christen sehr nahe angehen. Ich mache nur aufmerksam auf §. 35, der von der Zulassung der Juden zu Aemtern spricht. Ich glaube, in derselben Weise, wenigstens in ähnlicher Weise, sollen die Rechte der Juden in Beziehung auf die Ehe erweitert werden. (Zeichen der Nichtübereinstimmung).

Außerdem ist erinnert worden, daß der Herr Regierungs-Kommissar nicht im Stande seyn würde, sich über die vorliegende Frage zu erklären. Ich glaube aber, daß dieser Umstand uns nicht verhindern kann, uns über das, was wir für zweckmäßig halten, in Form einer Bitte auszusprechen. Es bleibt ja dem Gouvernement immer noch vorbehalten, die Sache zu prüfen und zu erwägen, ob darauf einzugehen sey oder nicht.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich muß mir zu bemerken erlauben, daß in Betreff der Zulassung zu Aemtern nirgends die Frage vorliegt, zu welchen Aemtern Christen zugelassen werden sollen, sondern nur die Frage, zu welchen Aemtern Juden zugelassen werden sollen, und das trifft eben den Unterschied, den ich hervorzuheben mir erlaubt habe. Im Uebrigen will ich dem Beschlusse nicht vorgreifen, sondern habe nur die Ansicht des Gouvernements über seine Stellung zu der Frage andeuten wollen. (Beifallsbezeigung).

Abg. Graf Renard: Was der geehrte Rath der Krone uns hier gesagt hat, bezieht sich nach meiner Ansicht lediglich auf die Frage: soll ein Antrag auf die Zulässigkeit einer Civil-Ehe zwischen Juden und Christen die Form und die Abstimmungsregel einer Petition oder eines Amendements zu einer Proposition annehmen? Insofern muß ich dem geehrten Rath der Krone vollkommen beipflichten, daß es eine Petition ist, die wir hier bei Gelegenheit der Berathung über die Proposition anknüpfen. Ehe ich aber näher mich auf die Sache einlasse, muß ich fragen, ob die Versammlung geneigt ist, mich anzuhören und darauf einzugehen, wenn nicht, so werde ich mich des Wortes enthalten.

Marschall: Es ist ein Vorschlag, den die Abtheilung in ihrer Majorität gemacht hat, also muß er zur Berathung kommen.

Abg. v. Saucken: Es thut mir leid, diesmal gegen den von mir sehr geehrten Redner der Provinz Pommern mich aussprechen zu müssen. Ich glaube, wir haben in Berathung — wie es mit Ausübung des Patronatsrechtes gehalten werden soll, — gerade gezeigt, daß wir uns nicht blos mit den Rechten der Juden beschäftigen, indem wir die Verhältnisse der christlichen Gemeinden den Königlichen Konsistorien gegenüber regulirt haben. Wir haben bestimmte Beschlüsse darüber gefaßt und sind also darauf eingegangen, welche Rechte Christen auszuüben haben. Wir haben nicht Anstand genommen, darüber abzustimmen, weil das Erste, das Verhältniß des Patrons, das Zweite, das Verhältniß der christlichen Gemeinde, daraus folgt. In dieser Beziehung kann ich nicht glauben, daß diese Bestimmung fern davon liegt. Es ist hier zu bestimmen, wie die Ehe unter den Juden diejenige Gültigkeit haben soll, die der Staat ihnen beizulegen wünscht oder nicht. Dabei die Regulirung der Ehen zwischen Juden und Christen zu berühren, gehört wohl hierher, und es kommt nur darauf an, ob die hohe Versammlung ihre Ansicht dahin aussprechen will, daß, wenn das Heiligste, was in dem Menschen lebt — die Liebe, die zwei Menschen für das ganze Leben verbindet, — wenn diese zwischen Christen und Juden besteht, ob ihr Folge gegeben werden soll, oder ob Einer dann gezwungen seyn soll, sein Glaubensbekenntniß erst abzuschwören. Darum handelt es sich hier, und ich glaube, wir sind nicht blos im Recht, sondern wir handeln auch nach unserer Pflicht, wenn wir sagen, ob ein dergleichen Verhältniß stattfinden möge, nämlich, daß der Staat die Civil-Ehe insofern gestatte, daß die Kinder, die aus einer solchen Misch-Ehe hervorgehen, ganz die Rechte haben, wie die übrigen, wo ein verschiedenes Glaubensbekenntniß stattfindet. Ich würde bitten, diesen Antrag also nicht als einen zu betrachten, der nicht hierher gehört, sondern ihn als einen naheliegenden anzusehen. Ich muß ihn entschieden der hohen Versammlung empfehlen.

Abg. Steinbeck: Herr Landtags-Marschall! Wäre der Staat nichts als ein Aggregat von Individuen, so würde die Gesetzgebung sehr übel thun, wenn sie überhaupt sich in die Verhältnisse der Ehe der Staatsbürger mischte. Es möchten dann Alle thun und lassen in dieser Beziehung, was sie wollten, und sehr schnell würde der Staat auf den Zustand zurückgelangen, auf dem wir ihn etwa im Innern von Afrika oder bei den Wilden von Nord-Amerika und auch da kaum unter den rohesten Völkern erblicken. Der Staat aber ist gebildet aus Familien. Die Familienbande sind es, die den Staatsbürger befähigen, in den Staatsverband fest und so sich einzuschlingen, daß die Verknüpfung mit diesem Verbande fortdauere für ihn und alle seine Nachkommen. Darum ist es stets die Heiligkeit dieser Bande gewesen, welche es bewirkt hatten, daß man auch bei Völkerschaften, die sich eines geringeren Grades von Civilisation erfreuten, die Ehe nicht als etwas Unbedeutendes, sondern als das Wichtigste betrachtete, was durch die Gesetzgebung berührt werden konnte. Dies anerkennend sind die Ehen zwischen Christen und Juden auch da, wo sie erlaubt sind, weder von dem einem, noch dem andern Theile als etwas Wünschenswerthes aufgefaßt. Sie sind mehr als nur etwas ausnahmsweise betrachtet worden. — Dies ist etwas, was man nicht hinüberziehen darf auf die Verhältnisse christlicher Kirchen. Es kann seyn, daß eine oder die andere Konfession es nicht wünscht, daß die Familienglieder ihrer mit Familiengliedern anderer Konfession eheliche Verbindungen eingehen. Aber es steht dabei nichts im Wege, was aus innerer Nothwendigkeit hervorgeht, sondern es ist nur etwas, was sich auf dogmatischen Begriffen, auf gesetzlicher Organisation der Kirche gründet. Der Unterschied aber der Ehe zwischen Christen und Juden ist ein unendlich weiter. Die Heiligkeit der Ehe der Christen, ja diese Heiligkeit, sie ist das Größte, Erhabenste im Leben des Christen. Die Kirche hat die Ehe zum Sinnbilde für etwas so Hohes gemacht, als der Nichtchrist nicht sich aneignen kann. Sie verbindet den Christen durch ihre kirchliche Bedeutung mit dem Erlöser. Anders ist es mit der Ehe der Juden, sie ist stets ächte und wahrhafte Civil-Ehe, sie trägt aber auch ganz den Charakter jener orientalischen Verhältnisse, in denen der Mann das Weib kauft. Die noch heutige jüdische Trauungsformel ist diese: „Ich traue Dich mir an.“ Mit diesem Wort hat der Mann das Weib, die Sklavin, sich zu eigen gemacht. — Daher kommt es, daß sich sogar mehrere sehr bedeutende neuere Rabbiner doch nur bedingt für eine kirchliche Ehe zwischen Juden und Christen aussprechen. Ich habe einige solche Vota zur Hand und will sie ganz kurz erwähnen. Das Eine ist das Votum des Pariser Sanhedrin, welches lautet:

„Das jüdische Gesetz verbietet unbedingt nur die Ehe der Juden mit den 7 kananitischen Völkerschaften, mit den Ammonitern, Moabitern und Egyptern. Dieses Verbot ist daher nur auf abgöttische Völker anwendbar, und der Talmud erklärt ausdrücklich, daß als solche die Christen nicht zu betrachten seyen, weil sie den wahren Gott anbeteten. Die Meinung der Rabbiner ist indessen allerdings dagegen, da zur Eingehung der Ehe gewisse religiöse Ceremonien erforderlich sind, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Die Ehe würde daher von den Rabbinern nicht eingesegnet und nur als bürgerliche Ehe bestehen. Die Kirche, welche in diesem Falle ein kirchliches Band gar nicht anerkennt, würde daher auch bei einer willkürlichen Auflösung der Verbindung nichts zu erinnern haben. Doch würde der jüdische Theil durch Eingehung einer solchen Ehe nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden.“

Zweitens das Votum der 1844 in Braunschweig abgehaltenen Rabbinerversammlung.

Die Ehe eines Juden mit einer Christin, so wie mit Anhängern monotheistischer Religionen überhaupt, ist nicht verboten, wenn den Eltern von den Staatsgesetzen gestattet ist, die aus solcher Ehe erzielten Kinder auch in der jüdischen Religion zu erziehen.

Drittens das Votum des mecklenburger Landes-Rabbiner Dr. Holdheim.

1) Die Ehe ist im Judenthum wesentlich Civilehe; in der Form der Eingehung, sie sey was immer für eine, erkennt der Jude nur eine gültige Rechtsform, die die gegenseitige Einwilligung, welche das allein bindende Moment ist, sichtbar werden läßt.
2) Die Ehe mit Nichtjuden ist gestattet, da die verschiedene Religion kein Hinderniß des ehelichen Zusammenlebens und der Erfüllung aller Pflichten der Ehe seyn kann; ein Volksunterschied, wie eine besondere Heiligkeit des jüdischen Volksstammes, wird vom gegenwärtigen Religionsbewußtseyn der Juden in Deutschland entschieden geleugnet.
3) Der Jude kann, wenn er eine Christin heirathet, sich nach den Grundsätzen seiner Religion der Trauung durch einen christlichen Geistlichen nach dem Ritual der preußischen und jeder andern evangelischen Agende ohne den mindesten Skrupel unterwerfen.

Ich verliere über diese Vota nicht ein Wort, sie sprechen für sich selbst. Wenn wir aber den innern Unterschied des Charakters beider Ehen anerkennen, so wird es uns bedenklich erscheinen, einer Ehe das Wort zu sprechen, über die keine christliche Kirche den Segen des Himmels herabwünschen kann. Keine, sage ich, laute es inhuman, wie es wolle. Es ist der Gesichtspunkt aller, und diese Versammlung besteht bis zu diesem Augenblicke noch nur aus Christen.

Abg. Harthausen: Ich erlaube mir eine allgemeine Bemerkung. Die Ehe zwischen Katholiken und Juden ist nach dem Gesetz der katholischen Kirche verboten und daher ungültig; da im Verlaufe der Diskussion schon mehreremale Meinungen geäußert und Vorschläge gemacht sind, welche die Rechte der katholischen Kirche verletzen, namentlich bei der Diskussion über die Besetzung der Schulstellen durch jüdische Lehrer bei christlichen Schulen, also inkl. katholische Schulen, Gymnasien, Seminarien und Universitäten, so sehe ich mich bei dieser Gelegenheit veranlaßt, hiermit einen Protest einzulegen, welcher die garantirten Rechte der katholischen Kirche sichern soll, und ich ersuche diejenigen katholischen Mitglieder der Versammlung, welche mir hierin beistimmen, dies durch Aufstehen . . . . .

Marschall: Eine solche Aufforderung können Sie nicht stellen; sie könnte nur vom Marschall ausgehen.

(Der Redner verläßt die Tribüne.)

Abg. Aldenhoven: Ich komme hierher, um mich dem Protest, welchen ein Mitglied der katholischen Kirche provozirt hat, nicht anzuschließen; ich selbst bin Katholik, und ich wünsche, daß die ehrenwerthe Versammlung fortfahren möge, die Kirche vom Staat zu emanzipiren. (Bravo von einigen Seiten.)

Was bei der katholischen Kirche Rechtens ist, daran haben wir uns hier nicht zu kehren. Die katholische Kirche erlaubt die Ehescheidung nicht. Hier werden wir uns aber nicht einfallen lassen, gegen eine Civil-Ehescheidung zu sprechen; die katholische Kirche verbietet Manches, was mit den staatlichen Verhältnissen nicht im Zusammenhange steht. Wer sich darum kümmern will, der mag es thun; er mag es mit seinem Gewissen vereinbaren, wir haben uns hier aber nur auf den staatlichen Standpunkt zu stellen, und von diesem müssen wir die Gesetze, die wir berathen, betrachten. (Bravo.)

Aus diesem Grunde, abgesehen davon, ob der vorliegende Vorschlag in die Diskussion dieses Gesetzes gehört, diesen Gegenstand will ich übergehen, aus diesem Grunde wünsche ich, daß wir Alles herbeiführen, wodurch die Civilakte in Vollzug kommen kann. In Belgien und in Frankreich, diesen beiden ganz katholischen Ländern, ist kein Unterschied gemacht, ob der Christ mit einem Juden eine Ehe eingeht. Die Civilstands-Beamten kümmern sich gar nicht darum. Diesem Beispiele können wir in unserem Lande, wo die Konfessionen so gemischt sind, gewiß folgen. Darum schließe ich mich dem Antrage der Abtheilung an. (Bravo.)

Marschall: Soll für die Juden die Civil-Ehe eingeführt und insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März d. J. hierauf für geltend erklärt werden?

(Durch Aufstehen der Mitglieder zeigt sich eine überwiegende Majorität für die Bejahung der Frage.)

Wir kommen jetzt zum zweiten Gegenstand, nämlich auf die Bitte, die bei dieser Gelegenheit an Se. Majestät gerichtet werden soll und dahin geht, daß die Ehe zwischen Juden und Christen zugelassen werden soll. Es ist bemerkt worden, daß dies ein Gegenstand sey, der nicht in ein Gesetz, das nur von den Verhältnissen der Juden handle, gehöre. Da dies kein formeller Einwurf ist, so kann darüber nicht meine Entscheidung, sondern die der hohen Versammlung stattfinden. Bevor wir auf das Materielle der Frage eingehen, frage ich daher, ob sie sich hier damit beschäftigen will?

(Die Bejahenden erheben sich auf den Wunsch des Marschalls, und durch eine Zählung stellt sich das Ergebniß heraus, daß die Versammlung mit 227 gegen 189 sich dafür entschlossen hat, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen.)

Abg. von Auerswald: Ich muß mir, bevor ich mich zur Abstimmung fähig halte, eine Frage an den Herrn Regierungs-Kommissar zu richten erlauben, nämlich, auf welcher Bestimmung es beruht, wenn in den fraglichen Angelegenheiten anders als nach der Festsetzung des Allgemeinen Landrechtes verfahren wird; denn erst wenn wir wissen, ob Bestimmungen der Art vorhanden sind, und wir dieselben kennen, kann es sich darum handeln, Anträge auf Abänderung zu machen; aber das Landrecht besagt: (Liest eine Stelle des Allg. Landrechts.)

Es muß also erklärt werden, ob und aus welchen Gründen dieser Vorschrift, welche Ausdehnung in der Art gegeben wird, daß Personen, die sich den christlichen Ehegesetzen unterworfen haben, gehindert werden können, in den Stand der Ehe zu treten, oder deren Ehe getrennt werden kann. Es ist ein Fall angeführt worden von Personen, die in einem fremden aber christlichen Lande getraut waren, und deren Ehe hier getrennt wird; ich muß annehmen, daß Personen, die in einem christlichen Lande nach christlichem Gebrauch getraut sind, den christlichen Gesetzen sich zu unterwerfen sich nicht verhindert gefunden haben; ich glaube, es müßten bestimmte Indizien vom Gegentheile vorliegen, wenn man dies annehmen und in Folge der Bestimmungen des Landrechtes solche Ehen trennen wollte. Es ist aber nothwendig, zu erfahren, ob wirklich Bestimmungen existiren, durch welche die Behörden dazu berechtigt waren, oder ob es nur in der individuellen Ansicht der Behörden gelegen hat, wenn die landrechtlichen Bestimmungen in einem weiteren Umfange ausgelegt sind, als dem ursprünglichen Sinne derselben entsprechend scheint.

Ich muß dabei bemerken, daß auch ich bei der vorigen Frage gewünscht hätte, die Sache wäre nicht erörtert worden, weil ich, obgleich ich nicht Katholik bin, und also nach den Vorschriften der Kirche für mich die Ehe kein Sakrament ist, ich sie doch als solches in der inneren Ueberzeugung des Menschen, des Christen, in dem Grade begründet finde, daß ich, ohne mit diesem Ausdruck etwas Verletzendes sagen zu wollen, jede durch das Gesetz nicht gebotene Einmischung in dieselbe, in dies heiligste, persönlichste Verhältniß mündiger Menschen für einen Frevel gegen die Würde des Menschen, gegen die Religion selbst halte. (Von einigen Seiten Bravoruf.)

So gewiß ich es nach meinem persönlichen Standpunkte für unbegreiflich halte, wenn Personen in dieses Verhältniß treten, die nicht in ihrem Glauben übereinstimmen, so muß das Urtheil darüber den Personen doch allein überlassen werden, es muß das Urtheil über dergleichen sonst gesetzlich eingegangene Verhältnisse in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit dem allein verbleiben, der die Herzen und die Nieren prüft. Ich muß daher den Herrn Kommissar des Ministeriums um Aufklärung über die jetzt bestehenden Bestimmungen bitten und fragen, ob und nach welchen Bestimmungen ein Verfahren der angeführten Art, welches bis jetzt als unbestrittenes Faktum dasteht, für gerechtfertigt zu achten ist.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich kann nur wiederholen, was ich bereits im Anfange der Diskussion geäußert habe, daß dieser Gegenstand nicht mit in Berathung gezogen worden ist, als das Gesetz bearbeitet wurde, daß ich also auch nicht instruirt bin, über diese Frage überhaupt eine Aeußerung auszusprechen; noch weniger bin ich aber im Stande, über eine spezielle gerichtliche Untersuchung mich zu äußern, da dieselbe mir amtlich ganz unbekannt geblieben ist. Wäre die vorliegende Frage bei Bearbeitung des Gesetzes mit in den Kreis der Berathung gezogen worden, so würde

dieser spezielle Fall gewiß nicht unbeachtet geblieben und ich in den Stand gesetzt worden seyn, die geforderte Aufklärung zu ertheilen, wozu ich aber in dem vorliegenden Falle nicht im Stande bin.

Referent Sperling: Seitens der Abtheilung erlaube ich mir bemerklich zu machen, daß dieser Umstand in Gegenwart des Herrn Ministerial-Kommissars zur Berathung gezogen, der Königsberger Fall namentlich speziell vorgetragen und erörtert worden ist, und daß dem Herrn Kommissar noch andere Beispiele aus dem Lande angeführt worden sind.

Abg. v. Auerswald: Da der Herr Kommissar es nicht für angemessen gehalten hat, sich auf diesen Punkt, obgleich er in der Abtheilung verhandelt war, genügend vorzubereiten, um darüber Auskunft ertheilen zu können, so richte ich die Bitte an ihn, dies in der nächsten Zukunft zu thun, und erlaube mir den Antrag, daß die Frage bis dahin ausgesetzt werde, denn ich fühle mich vollkommen unfähig, einen Antrag auf eine Bestimmung an Se. Majestät den König zu richten, von der ich nicht weiß, ob sie nicht schon existirt und nur wegen mißverstandener Anwendung vielleicht einer Declaration bedarf. Ich würde das für einen Antrag in die Luft hineinhalten und fühle mich dazu nicht berechtigt, glaube aber berechtigt zu seyn, von dem Gouvernement in solchen Fällen eine bestimmte und deutliche Antwort zu fordern, nicht über Ansichten und Theorien, wie man zu glauben scheint, sondern über die Lage der Gesetzgebung im Verhältniß zu ihrer Anwendung seitens der Behörde. Ich stelle also den Antrag, diese Frage zurückzustellen, bis wir die nöthige Auskunft erhalten.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich bemerke hierauf, daß in der Abtheilung allerdings über den Gegenstand gesprochen worden ist; ich habe aber mehrmals dort amtliche Aeußerungen, welche ich in derselben ausgesprochen habe, ausdrücklich von einzelnen nichtamtlichen Aeußerungen unterschieden, welche ich im Interesse der Sache thun zu können glaubte. Ob das in dem vorliegenden Falle geschehen ist, weiß ich nicht, habe aber nicht sagen können, daß die fragliche Ehe mit Recht getrennt sey, weil ich heute noch nicht weiß, daß sie wirklich getrennt worden ist. Uebrigens erkläre ich, daß ich die verlangte Auskunft nicht verweigert habe, weil ich sie nicht geben will, sondern weil ich sie nicht geben kann und eine Instruktion für diesen speziellen Fall mir amtlich nicht zu Theil geworden ist. Ich kann also unmöglich eine Auskunft ertheilen, die ich nicht besitze; aber wenn beschlossen werden sollte, daß diese Auskunft erbeten werde, so werde ich dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten darüber Vortrag halten und dann ohne Zweifel in die Lage versetzt werden, die Auskunft zu ertheilen.

Abg. v. Saucken-Julienfelde: Nach den Worten, die ich so eben von dem Herrn Kommissar gehört, kann ich nicht wissen, was er als Privatmann oder als Vertreter des Ministeriums im Ausschuß gesprochen hat; ich weiß aber, daß dieser Fall speziell erzählt wurde und der Herr Kommissar ausdrücklich sagte, es sey von Rechts wegen auf Nichtanerkennung der Ehe in Königsberg angetragen worden. Das habe ich gehört und Andere auch. Es wurde ferner und zwar von dem Herrn Kommissar gesagt, daß im Großherzogthum Sachsen-Weimar die Civil-Ehe zwischen Juden und Christen rechtlich eingeführt sey, wenngleich noch kein Fall der Art vorgekommen wäre.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Heute kann man noch nicht sagen, daß sie rechtlich getrennt worden sey, weil mir gänzlich unbekannt ist, daß die Trennung vom Gericht ausgesprochen worden wäre.

Referent Sperling: Das definitive richterliche Urtheil ist zwar noch nicht ergangen, aber auf Verfügung des Ministeriums ist der Ehe-Prokurator zur Klage geschritten. Die Sache ist also im Gange, (Zeichen der Ueberraschung) sogar das erste Erkenntniß publizirt, nur, wie gesagt, noch nicht rechtskräftig. Wie es ausgefallen, weiß ich nicht, jedenfalls geht aber daraus hervor, daß das Gouvernement der Ansicht ist, daß die Ehe zwischen Juden und Christen nach den bestehenden Gesetzen nicht statthaft sey. Es ist dies, wie ich gehört habe, von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst ausgesprochen worden, da der eine Theil dieser Eheleute sich an Se. Majestät gewendet hatte. Ich glaube also, daß wir durchaus nicht voreilig handeln, wenn wir eine Bitte an Se. Majestät richten. Um den Bedenken abzuhelfen, welche stattfinden, möchte ich allenfalls den Zusatz zum Antrage der Abtheilung vorschlagen: „Wenn es nach den bisherigen Gesetzen nicht statthaft seyn sollte."

Abg. Hansemann: Die Versammlung befindet sich in der That in einer eigenthümlichen Lage. Sie hat durch eines ihrer Mitglieder den Kommissar der Regierung um Erläuterung darüber gebeten, was das Gesetz verfüge, und diese Erläuterung ist uns nicht geworden, trotzdem, daß der nämliche Gegenstand schon einmal in der Abtheilung vorgekommen ist. Ich schließe mich nun dem Antrage des verehrten Abgeordneten aus Preußen an, daß der Beschluß über die vorliegende Frage bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt bleibe, wo der Herr Kommissar die gewünschte Auskunft über das, was die Gesetze verfügen, gewiß uns zu geben im Stande seyn wird. Zugleich bitte ich den Herrn Kommissar, dann auch darüber Auskunft geben zu wollen, ob in der Rheinprovinz irgend eine Verfügung in gesetzlicher Weise erlassen worden ist, wodurch das dort bestehende Recht, nach welchem bei Abschließung einer Civil-Ehe nicht nach der Konfession gefragt wird, alterirt worden ist; oder ob, wenn nicht in gesetzlicher Weise eine solche Verfügung erlassen worden ist, es in administrativer Weise geschehen sey, und ob etwa denjenigen, welche die Civilregister zu führen haben, Vorschriften ertheilt worden sind. Ich habe mich veranlaßt gefunden, diese Fragen denjenigen hinzuzufügen, die von dem geehrten Mitgliede aus Preußen gestellt worden sind, weil früher ein Mitglied der Versammlung, wenn ich nicht irre, Zweifel darüber geäußert hat, ob in der Rheinprovinz es Rechtens sey, Ehen zwischen Juden und Christen zu schließen.

Referent Sperling: Wenn die Erledigung der Frage nur bis zur nächsten Sitzung verschoben werden soll, so schließe ich mich dem Amendement an.

Marschall: Es ist der Antrag gestellt worden, die Beschlußnahme darüber, ob gebeten werden soll, eine Civil-Ehe zwischen Juden und Christen zuzulassen, auszusetzen, bis nähere Erklärungen vom Herrn Kommissar eingegangen sind. Diejenigen, welche für die Aussetzung sind, bitte ich, aufzustehen.

Es ist dem nicht beigetreten worden.

Nun werde ich die Frage stellen: Soll der Antrag der Abtheilung angenommen werden, welcher dahin geht, daß zwischen Christen und Juden die Civil-Ehe zugelassen werde? (Mehrere Stimmen tragen auf Abstimmung mittelst Namensaufrufs an.)

Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden. (Andere Stimmen: Nein! Nein!)

Das kann nicht auf diese Weise entschieden werden, sondern ich muß fragen, ob die gehörige Anzahl von Mitgliedern dem beitritt. Ich bitte diejenigen, welche wollen, daß durch Namensaufruf abgestimmt werde, aufzustehen.

Es muß namentlich abgestimmt werden.

Ich bitte, daß die Herren ihre Plätze einnehmen und sich ruhig verhalten, sonst kann nicht abgestimmt werden.

Die Frage ist: Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, die Bestimmung zu erlassen, daß zwischen Christen und Juden die Civilehe zugelassen werde? (Abstimmung.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 281 Stimmen gegen 142 bejaht.

Aus der Rheinprovinz haben gestimmt:

| Namen. | Ja. | Nein. |
|---|---|---|
| Aldenhoven, Gutsbesitzer (Zons) | 1 | |
| Baum, Kommerzien-Rath und Präsident der Handelskammer (Düsseldorf) | 1 | |
| v. Beckerath, Banquier (Crefeld) | 1 | |
| Beemelmans, Bürgermeister (Prümmern) | | 0 |
| Biesing, Gutsbesitzer (Bonn) | fehlt. | |
| Boch, Sohn, Gutsbesitzer (Mettlach) | fehlt. | |
| Graf v. Boos-Waldeck, Landrath (Koblenz) | | 0 |
| Brust, Kaufmann (Boppard) | 1 | |
| Burde, Bürgermeister (Neustadt) | | 0 |
| Camphausen, Präsident der Handelskammer (Köln) | 1 | |
| Frhr. v. Carnap, Rittergutsbesitzer (Bernheim) | 1 | |
| v. Coels, Landrath (Aachen) | 1 | |
| Conze, Kaufmann (Langenberg) | | 0 |
| Dahmen, Gutsbesitzer (Ahrweiler) | 1 | |
| Diergardt, Geheimer Kommerzienrath (Viersen) | 1 | |
| Frhr. v. Elz-Rübenach, Rittergutsbesitzer (Wahn) | | 0 |
| v. Eynern, Kaufmann (Barmen) | fehlt. | |
| Faßbinder, Gutsbesitzer (Dünwald) | | 0 |
| Flemming, Kaufmann (Geilenkirchen) | 1 | |
| Graf v. Fürstenberg, Rittergutsbesitzer (Stammheim) | | 0 |
| Funk, Gutsbesitzer (Saarburg) | 1 | |
| de Galhau, Gutsbesitzer (Wallerfangen) | fehlt. | |
| Gormanns, Notar (Erkelenz) | fehlt. | |
| Graach, Gutsbesitzer (Zeltingen) | 1 | |
| Grühn jun., Gutsbesitzer (Gemünden) | 1 | |
| Frhr. v. Gudenau, Landrath (Grevenbroich) | | 0 |
| Haeger, Gutsbesitzer (Odl) | 1 | |
| Hansemann, Kaufmann (Aachen) | 1 | |
| Herdertz, Rittergutsbesitzer u. Kaufmann (Uerdingen) | | 0 |
| von der Heydt, Handelsgerichtspräsident (Elberfeld) | 1 | |
| Frhr. v. Hilgers, Landrath (Neuwied) | | 0 |
| Graf v. Hoensbroech, Rittergutsbesitzer (Haus Haag) | | 0 |
| Holtklau, Lederfabrikant und Rathsherr (Siegen) | fehlt. | |
| Graf v. Hompesch-Rurig, Rittergutsb. (Ruhrig) | 1 | |
| Hüffer, Kommerzienrath (Eupen) | 1 | |
| v. Symmen, Geh. Regierungs- u. Landrath (Bonn) | 1 | |
| Jörrissen, Steuer-Einnehmer (Millen) | 1 | |
| Jungbluth, beigeordneter Bürgermeister (Jülich) | | 0 |
| Kaspers, Kaufmann (Koblenz) | 1 | |
| Kayser, Kommerzienrath (Trier) | fehlt. | |
| Kirberg, Handelskammerpräsident (Kenney) | 1 | |
| König, Gutsbesitzer (Kloster) | 1 | |
| Kyllmann, Kaufmann (Weyer) | 1 | |
| Lensing, Kanonikus und Gutsbesitzer (Emmerich) | fehlt. | |
| Graf v. Loë, Rittergutsbesitzer (Wissen) | | 0 |
| van der Loe, Gutsbesitzer (Uedem) | | 0 |
| Merkens, Präsident der Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Köln) | 1 | |
| Mevissen, Kaufmann (Dülken) | 1 | |
| Minderjahn, Gutsbesitzer (Cornelimünster) | fehlt. | |
| Mohr, Stadtrath (Trier) | 1 | |
| Müller, Kaufmann (Wesel) | 1 | |
| v. Molinus, Landgerichts-Assessor (Düsseldorf) | 1 | |
| Graf v. Nesselrode-Ehreshoven, Rittergutsbesitzer (Düsseldorf) | fehlt. | |
| Frhr. v. Nordeck, Rittergutsbesitzer (Hemmerich) | 1 | |
| Frhr. v. Nyvenheim, Rittergutsb. (Caldenhausen) | fehlt. | |
| Raffauf, Gutsbesitzer (Wolken) | 1 | |
| v. Rath, Rittergutsbesitzer (Lauersfort) | fehlt. | |
| Rech, Steuer-Einnehmer (Langenlonsheim) | 1 | |
| Reichardt, Fabrikant (Neuwied) | 1 | |
| Rheinhard, Sohn, Gutsbesitzer (Otken) | 1 | |
| Rombei, Gutsbesitzer (Louisenburg) | | 0 |
| Frhr. v. Rousch, Rittergutsbesitzer (Winkel) | 1 | |
| v. Schadow, Direktor der Akademie (Düsseldorf) | | 0 |
| Scholler, Kommerzienrath (Düren) | 1 | |
| Schulz, Bürgermeister (Glessen) | fehlt. | |
| Seulen, Bürgermeister (Borst) | 1 | |
| Stedtmann, Gutsbesitzer (Besselich) | 1 | |
| v. Steffens, Oder-Forstmeister (Aachen) | fehlt. | |
| Uelleuberg, Gutsbesitzer (Niederheid) | 1 | |
| Frhr. v. Waldbott-Bornheim, Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor (Koblenz) | | 0 |
| Frhr. v. Wüllenweber, Rittergutsb. (Müllendank) | fehlt. | |
| Zunderer, Gutsbesitzer (Kleeburg) | 1 | |

Referent Sperling (liest vor):

Abschnitt 1 des §. 41 des Gutachtens:

„Hier werden einzelne Personen, die auswärtigen Jüdinnen, für die Gesetzgebung ihrer Staaten gewissermaßen verantwortlich gemacht. Diese Bestimmung ermangelt aller Begründung. Die Retorsion, welche zwischen Staaten in allen übrigen Verhältnissen immer mehr Feld verliert, ferner zum Nachtheile diesseitiger Juden, welche ihr Lebensglück in der Heirath einer auswärtigen Jüdin begründen wollen, gelten zu lassen und gar neu einzuführen, dürfte sich noch weniger rechtfertigen lassen. Die Abtheilung erklärte sich daher gegen die Disposition des in Rede stehenden Abschnitts und wünschte einstimmig, daß es in dieser Beziehung bei der Bestimmung der §§. 17, 18 des Edikts vom 11. März 1812 verbleibe, welche lauten:

§. 17. Ehebündnisse können inländische Juden unter sich schließen ohne hierzu einer besonderen Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheines zu bedürfen, insofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Anderen abhängige Einwilligung oder Erlaubniß der Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18. Eben dieses findet statt, wenn ein inländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet."

Marschall: Verlangt Jemand das Wort? Wo nicht, so stelle ich die Frage, ob in dem ersten Abschnitt statt §. 41 die §§. 17 und 18 des Edikts vom 11. März 1812 eintreten sollen? (Die Frage wird mit großer Majorität bejaht.)

Referent Sperling (liest vor):

Abschnitt 2 des §. 41 des Gesetz-Entwurfs:

„Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts-Obrigkeit seiner Heimath beigebracht und der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht."

Abschnitt 2 des §. 41 des Gutachtens:

„Der Abschnitt 2 gab zu keiner Bemerkung Veranlassung."

Marschall: Wenn die hohe Versammlung nichts bemerkt, so ist er angenommen.

Referent Sperling (liest vor):

Abschnitt 3 des §. 41 des Gesetz-Entwurfs:

„Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die §. 40 angedrohte Strafe."

Abschnitt 3 des §. 41 des Gutachtens:

„Der Abschnitt 3 gab zu einer weiteren Bemerkung keine Veranlassung."

Marschall: Wenn nichts bemerkt wird, so ist auch dieser Abschnitt angenommen.

§. 42 und §. 43 des Entwurfs sind angenommen.

(Schluß der Sitzung kurz vor ½4 Uhr.)

---

Sitzung der Kurie der drei Stände am 19. Juni.

Referent (verliest den Abschnitt II., betreffend die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen):

„Das Gouvernement erkennt es in der Denkschrift selbst an, daß die Verordnung vom 1. Juni 1833 auf die Haltung der Juden im Großherzogthume sehr wohlthätig eingewirkt, die Zahl derer, welche sich nützlichen Handwerken, der Fabrikation und dem stehenden Handel zugewendet, erheblich sich vergrößert hat, die äußere Sitte unter denselben um Vieles würdiger, die weltliche Erziehung der Kinder besser und das Bestreben, die nationale Eigenthümlichkeit abzulegen, sichtbarer geworden ist. Indeß nichtsdestoweniger beabsichtigt dasselbe in dem Gesetz-Entwurfe die wesentlichsten Beschränkungen, denen die Juden bisher unterworfen gewesen, ferner fortbestehen zu lassen, weil es annimmt, daß alle jene vortheilhaften Erscheinungen in den Beschränkungen ihren Grund haben, welchen die Juden durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 unterworfen sind. Wie diese Ansicht aber schon in einem Punkte durch die amtlichen Berichte der Regierungen zu Bromberg und Posen, Inhalts derer die Vereinigung der Juden zu bürgerlichen korporativen Verbänden nachtheilig auf sie eingewirkt hat, geradehin widerlegt wird, so kann man wohl mit gutem Grunde annehmen, daß sie überhaupt auf einem Trugschlusse beruht, daß die wohlthätigen Folgen mehrgedachter Verordnung, so weit sie in die Erscheinung getreten, nicht den Beschränkungen, welche die gedachte Verordnung mit sich geführt, sondern vielmehr allein der freieren Bewegung, welche darin den Juden im bürgerlichen Leben eingeräumt ist, und den Verordnungen zuzuschreiben ist, welche in den Juden ein gewisses Selbstgefühl und Liebe zum Vaterlande zu erwecken geeignet waren. Dafür spricht die Erfahrung, daß, wie überhaupt die Civilisation der Staatbürger mit der Freisinnigkeit der Gesetzgebung Hand in Hand geht, auch die Juden da auf einer allgemein höheren Bildungsstufe stehen, wo sie einer humaneren Gesetzgebung sich erfreuen, und in denjenigen Landestheilen am wenigsten von ihren christlichen Mitbürgern sich unterscheiden, wo sie die Gesetzgebung den Letzteren am nächsten gestellt hat. Immerhin mögen, meinte man, die Juden in dem Großherzogthum Posen noch auf einer andern Bildungsstufe stehen, als die Juden in den anderen Landestheilen, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß sie auf keiner niedereren Stufe stehen, als diejenige war, auf welcher die Juden der alten Provinzen im Jahre 1812 sich befanden. So wie diese das Edikt vom 11. März ertragen konnten, werden die Juden des Großherzogthums Posen auch für die Verordnung, welche jetzt emaniren soll, reif und empfänglich seyn. Bei solcher Betrachtung konnte die Abtheilung nicht die Ansicht gewinnen, daß die Juden im Großherzogthum Posen ferner noch nach besonderen Ausnahme-Gesetzen zu behandeln seyen, dies um so weniger, als sich ein großer Theil ihrer früher zu dem ehemaligen Herzogthum Warschau mit gehörigen Stammesgenossen, deren Wohngebiete den Regierungsbezirken Frankfurt und Marienwerder zugeschlagen sind, längst sich der Wohlthaten der Gesetzgebung der alten Provinzen erfreuen, ohne daß daraus ein Nachtheil für den Staat hervorgegangen, und die Anträge der Provinzialstände des Großherzogthums Berücksichtigung finden müssen. Dieselbe sprach sich einstimmig dahin aus:

daß an Se. Majestat den König die Bitte gerichtet werde, die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetz-Entwurfs, wie solche amendirt werden, auch auf die Juden des Großherzogthums Posen auszudehnen.

Nichtsdestoweniger hielt die Abtheilung sich aber verpflichtet, über den Inhalt des Entwurfs eventuell sich auszuspre-

chen, indem sie dabei von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen glaubte, daß, wenn schon die Juden im Großherzogthum Posen beschränkenden Bestimmungen überhaupt unterworfen seyn sollen, es doch darauf ankommen müsse, wenigstens diejenigen einzelnen Bestimmungen hervorzuheben, welche ihr dem Staats-Interesse widersprechend erscheinen. In dieser Beziehung mußte sie nun namentlich vor Allem den Wunsch aussprechen, daß die bestehenden bürgerlichen Corporations-Verbände, den Anträgen der Regierungen zu Posen und Bromberg gemäß, so bald als möglich in solche, welche sich lediglich auf die Kultus-Angelegenheiten der Juden beziehen, umgewandelt und dann auch allgemein den bezeichnenden Namen Synagogen-Gemeinden, wie in den anderen Provinzen, erhalten möchten. Ein Hinderniß für diese Umgestaltung schien ihr in den Schuldverhältnissen der jetzigen Judenschaften nicht enthalten zu seyn, weil letztere nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 lediglich nach den früheren Synagogen-Verbänden gebildet sind. Nach Vorausschickung dessen war bei §. 44 nichts weiter zu erinnern."

Marschall: Die Abtheilung hat darauf angetragen, daß dieser ganze Abschnitt wegfallen solle und sonach die Juden des Großherzogthums Posen denen der übrigen Monarchie gleichgestellt werden. Diese Frage werde ich aber nicht eher stellen können, als bis wir die einzelnen Paragraphen dieses Abschnitts durchgegangen sind und die hohe Versammlung über jeden einzelnen berathen hat. Diese Berathung wird nur eine eventuelle seyn, und schließlich wird gefragt werden, ob der ganze Abschnitt wegfallen soll.

Wir kommen zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Gadegast; ich bitte nochmals es zu verlesen.

Abg. Gadegast (liest): „Amendement in Betreff der Freizügigkeit, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, in dem neuen Gesetze Regulirung der Verhältnisse der Juden betreffend, bestimmt aussprechen zu wollen, daß es in Betreff der Uebersiedelung der Juden aus einem Landestheil in den anderen künftig so verbleiben soll, wie bisher die Gesetze oder die Praxis bestimmt haben."

Marschall: Nun stelle ich die Frage, ob das Amendement angenommen werden soll. Diejenigen, welche es annehmen wollen . . . (Der Ministerial-Kommissar bittet ums Wort. Mehrere Stimmen: Mitten in der Fragestellung?)

Ich hätte doch gewünscht, in der Fragestellung nicht unterbrochen zu werden.

Abg. Hansemann (betritt die Redner-Bühne.) (Vielfacher Ruf nach Abstimmung und großer Lärm.)

Marschall: Ueber die Fragestellung sind Bemerkungen gestattet. (Anhaltender Lärm.)

Ich muß darauf bestehen, daß, wenn ich Jemanden das Wort gebe, er es auch behält.

Abg. Hansemann (mit starker Stimme): Ich bitte, mich mit Ruhe anzuhören.

Meine Herren! Das Reglement besagt zwar, daß die Kommissare der Regierung jederzeit das Wort nehmen können; das Reglement setzt indessen auch voraus, daß, wenn, nach Anordnung des Herrn Marschalls, die Versammlung mitten in der Abstimmung begriffen ist, in dem Augenblicke, wo der Herr Marschall schon die Versammlung auffordert, zur Abstimmung zu schreiten, es nicht mehr an der Zeit sey, das Wort zu nehmen. (Lärm.)

Sollte es selbst nach dem strengen Wortlaut des Reglements gestattet seyn, daß der Herr Regierungs-Kommissar mitten in der Abstimmung das Wort nehmen und sie unterbrechen dürfe, so setze ich doch mit Sicherheit voraus, daß der Herr Regierungs-Kommissar bei näherer Erwägung finden werde, daß eine solche Benutzung seines Vorrechts die Würde der Versammlung verletzt. (Erneuerter Lärm. Viele Stimmen durcheinander. Der Marschall läutet anhaltend mit der Glocke.)

Abg. Graf Merveldt, zu Bockum: Das Recht, so etwas zu sagen, kann nur dem Marschall zukommen.

Marschall: (Bedient sich während mehrerer Minuten der Glocke, um die Ruhe herzustellen.) Will die Versammlung die Güte haben, mich zu hören? Ich hätte allerdings gewünscht, in der Abstimmung nicht unterbrochen zu werden. Andererseits ist es aber auch wichtig, daß Alles, was zur Aufklärung dienen kann, gesagt werde. Darum muß der Herr Ministerial-Kommissar das Wort erhalten.

Finanz-Minister v. Düesberg: Es kann durchaus nicht in der Stellung eines einzelnen Abgeordneten liegen, gegen das Verfahren eines Königl. Kommissars des Ministeriums Einwendungen zu erheben; glaubt ein Abgeordneter, daß in dieser Beziehung Anlaß zu einer Bemerkung vorliege, so hat er sich an den Marschall zu wenden, von dessen Seite alsdann die geeignete weitere Mittheilung gemacht werden wird. Das Verfahren eines Königl. Kommissars der Versammlung gegenüber einer Kritik oder gar einem Tadel zu unterwerfen, ist unzulässig, und ich muß dagegen meine Verwahrung einlegen.

Marschall: Ich glaube, das ist erledigt. Der Herr Abg. Hansemann hat wohl nicht die Absicht gehabt, etwas Verletzendes zu sagen. Ich gebe ihm zu seiner Rechtfertigung das verlangte Wort.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Es ist, wie der Herr Marschall bemerkt hat, gewiß nicht meine Absicht gewesen, irgend etwas persönlich Verletzendes zu sagen, und ich glaube, daß meine Vorträge während der zehn Wochen unseres Beisammenseyns hinlängliches Zeugniß dafür ablegen, wie ich persönliche Kränkungen stets vermeide und nur die Sache im Auge habe. Aber ich habe ein sehr lebhaftes Gefühl für die Rechte und Würde der hohen Versammlung, welcher ich angehöre, und wenn Sie, wovon ich überzeugt bin, dieses Gefühl gleichfalls hegen, so werden Sie es gewiß in keinem Fall übel deuten können, wenn ich darauf aufmerksam gemacht habe, daß das Wortnehmen seitens des Regierungs-Kommissars im Augenblick der Abstimmung allerdings etwas ist, wodurch die Berathung in gewisser Beziehung einen eigenthümlichen Charakter annimmt. Ich habe auch, wie Sie bemerkt haben müssen, durchaus nichts gesagt, wodurch ich den Rechten des Marschalls vorgegriffen hätte; ich habe blos über das Reglement gesprochen, und mein Vortrag bezweckte nur, den Sinn des Reglements aufzuklären und dann dem Herrn Marschall zu überlassen, was derselbe zu entscheiden für gut finden werde.

Marschall: Dieser Gegenstand ist als erledigt zu betrachten, und wir kommen zur Abstimmung über das Amendement. Es fragt sich nur, ob es hinreichend verstanden worden ist. — Da Niemand sich dagegen erhebt, so frage ich, ob das Amendement angenommen werden soll. Wer diese Frage bejahen will, beliebe aufzustehen. (Nur wenige Mitglieder erheben sich.)

Das Amendement ist nicht angenommen.

Marschall: Ich werde nun die Frage auf den Antrag der Abtheilung stellen, und zwar dahin:

Soll die Bestimmung des ersten Abschnitts des Gesetz-Entwurfes, wie solche vorgeschlagen worden, auch auf die Juden im Großherzogthum Posen ausgedehnt werden? Wer diese Frage bejaht, beliebe aufzustehen. (Geschieht).

Die Majorität ist vorhanden. (Von mehreren Seiten wird die Zählung begehrt.)

Marschall (nach einer Pause): Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: die Frage ist mit 241 gegen 162 Stimmen bejaht.

Im Eingange des Gutachtens ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß es zweckmäßig seyn würde, die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden, wenn auch in demselben Gesetze, doch in besonderen Abschnitten zu behandeln. Es ist das allerdings eine Fassungsfrage; aber ich will die hohe Versammlung doch vernehmen, ob sie dieser geäußerten Meinung beitritt, und frage also, ob allerunterthänigst gebeten werden soll, in diesem Gesetze die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden in besondere Abschnitte zu fassen. Diejenigen, welche dieser Meinung beitreten, bitte ich aufzustehen. (Wird fast allseitig beigetreten).

Nach den bisherigen Beschlüssen versteht es sich von selbst, daß es nun auch nothwendig wird, den Eingang des Gesetzes und die Ueberschrift des ersten Abschnittes zu ändern. Indessen sind das Fassungsbemerkungen, womit wir uns hier nicht aufhalten werden. (Die Versammlung stimmt dieser Ansicht durch Zuruf bei.)

Wir gehen nun zu den gemachten Amendements der Herren Abgeordneten von Beckerath, Winzler und Milde über. Ich möchte den Herrn von Beckerath fragen, ob sein Amendement dahin geht, daß der Paragraph in der Fassung, wie wie er sie vorgeschlagen hat, die Verwerfung des ganzen Gesetzes einschließe, und ob dann dieser Paragraph allein stehen bleiben soll?

Abg. v. Beckerath: Ich habe die Ehre, die Frage des Herrn Landtags-Marschalls durch nachfolgende Bemerkungen zu beantworten. Es sind mehrere Amendements eingebracht worden, und zwar sind zwei derselben im Sinne desjenigen Theiles der Versammlung gestellt worden, der eine vollständige Emancipation der Juden herbeigeführt zu sehen wünscht. Dieser Theil der Versammlung hat sich zwar an der Berathung des Gesetzes, welches in mancher Beziehung, auch nach den hier gefaßten Beschlüssen, die Emancipation beschränken würde, betheiligt, jedoch allerdings in der von dem Herrn Marschall anerkannten Voraussetzung, daß diese Berathung nur eine eventuelle seyn werde, und daß es verbehalten bleibe, die eingebrachten Amendements zu §. 1, die das Prinzip der Emancipation enthalten, zur Beschlußnahme zu bringen. Das erste Amendement rührt, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Abgeordneten Winzler her und stimmt mit dem meinigen hinsichtlich des Grundsatzes überein; es hat aber dasjenige, was ich als selbstredend betrachtete, nämlich die Ausnahme derjenigen Rechte, welche mit den Kultus- und Elementar-Schulverhältnissen der Christen in unmittelbarer Verbindung stehen, ausdrücklich angeführt. Da nun eine vollständige Uebereinstimmung des Prinzips vorhanden ist, so scheint es mir, daß sich beide Amendements, was gewiß auch im Interesse der Abkürzung unserer Verhandlungen zu wünschen ist, sehr füglich in eines verschmelzen lassen, und das würde durch die Fassung geschehen, die ich gestern die Ehre hatte, dem Herrn Marschall einzureichen, nachdem ihr noch ein Zusatz beigefügt worden. Das Ganze würde alsdann lauten, wie folgt:

„Die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden. Hiervon sind selbstredend ausgenommen diejenigen Rechte und Vorschriften, welche mit den Kultus- und Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in unmittelbarer Verbindung stehen."

Ich zweifle nicht an der Zustimmung des geehrten Abgeordneten, welcher das eben von mir erwähnte Amendement eingebracht hat.

Abg. Winzler (vom Platze): Ich gebe vollkommen und gern meine vollständige Einwilligung zu diesem Amendement.

Abg. v. Beckerath (fortfahrend):

Und nun, meine Herren, liegt es an Ihnen, durch Ihre Abstimmung zu bewähren, daß das Wort Gerechtigkeit, das so oft hier in diesem Saale ertönte, kein leerer Klang war. (Murren von einer Seite.)

Ich bitte Sie, nicht nur, weil es unsere Pflicht als Mensch ist, den Juden gerecht zu werden, sondern auch, weil es im höchsten Interesse des Staates liegt, nicht länger einen Zustand fortdauern zu lassen, der dem Grundsatze staatsbürgerlicher Gleichheit, diesem Grundpfeiler aller öffentlichen Wohlfahrt, widerspricht. Ich bitte Sie, wirken Sie durch Ihr Votum dahin, daß dieser Zustand ein Ende nehme, damit wir einer besseren Zukunft auch in dieser Beziehung entgegengehen.

Marschall: Ich muß zuerst fragen, ob das Amendement so, wie es formulirt ist und die Ablehnung des ganzen Gesetzes zur Folge haben würde, unterstützt wird? (Es findet die hinreichende Unterstützung.)

Marschall: Wird dem Antrage auf namentliche Abstimmung beigetreten? (Stimmen: Ja! Ja!)

Es wird über das Amendement abgestimmt werden, und der Herr Secretair wird die Güte haben, es noch einmal zu verlesen. (Die Verlesung erfolgt durch Secretär v. Bockum-Dolffs).

Der Antrag ist der, daß dieses Amendement an die Stelle des zu verwerfenden Gesetzes trete; diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, antworten auf die Frage mit: Ja! Es ist schon gestern und heute wieder von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden, ich möchte der hohen Versammlung vorschlagen, daß bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf zur Vermeidung von Mißverständnissen Jeder, der aufgerufen wird, neben der Nennung seines Namens aufstehen möge. Stimmt die Versammlung dem bei? (Ja)

Ich bitte demnach, daß es geschehe.

(Abstimmung durch Namensaufruf.)

Die Frage ist mit 220 gegen 186 Stimmen verneint. Das Amendement ist also nicht angenommen.

Abgeordneter Milde!

Abg. Milde: Nach der stattgehabten Abstimmung sehe ich mich veranlaßt, das Amendement, welches ich ehegestern angekündigt und in die Hände des Herrn Marschalls gelegt habe, in der Voraussetzung zurückzunehmen, daß das Gesetz, wie es amendirt worden ist, von der Versammlung angenommen wird. Wenn das nicht der Fall seyn sollte, so würde natürlich mein Amendement sich einschieben; ich will aber zur Zeitersparung und im Interesse der Sache für jetzt mein Amendement zurücknehmen.

Marschall: Ich stelle aber anheim, ob nicht das Amendement verlesen werden soll, damit Jeder weiß, was er zu erwarten hat, wenn er auf die Verwerfung des Gesetzes anträgt.

Abg. Milde: Das Amendement lautet:

„Se. Maj. allerunterthänigst zu bitten, das Gesetz vom 11. März 1812, unter Aufhebung aller anderweitig geltenden Judenordnungen, in dem ganzen Umfange der Monarchie einzuführen und die §§. 9 und 39 dieses Gesetzes im legislatorischen Wege und in Vereinbarung mit den Ständen demnächst zur Erledigung zu bringen."

Marschall: Ich will jetzt die Frage stellen, ob Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden soll, das nun berathene Gesetz mit den beschossenen Abänderungen zu erlassen?

Abg. v. Werdeck: Wir wissen nicht, was in den §§. 9 und 39 steht. Es ist mir mindestens in dem Augenblicke nicht gegenwärtig.

Marschall: Es wäre also nothwendig, daß die beiden Paragraphen verlesen werden. Wir haben ja das Gesetz hier:

Referent Sperling (liest §§. 9 und 39 des Gesetzes vom 11. März 1812 vor):

„§. 9. Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§. 39. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubens-Bekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden."

Abg. Milde: Die Versammlung wird mir also nach Anhörung der beiden Paragraphen vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich blos zur Abkürzung der Sache, also zur Zeitersparniß, es thue, wenn ich das Amendement zurücknehme; denn wenn die berathenen Paragraphen, welche auf den Kultus Bezug haben, angenommen werden, so erledigt sich das Amendement von selbst. Würde aber das Gesetz verworfen werden, so würde ich das Amendement bringen, um wenigstens etwas zu haben, was aus der achttägigen Berathung hervorgeht, damit diese doch nicht ganz umsonst ist.

Referent Sperling: Ich glaube, daß wir über die Frage, ob das Gesetz anzunehmen sey oder nicht, hier gar nicht abstimmen dürfen; denn der Landtag hat keinen legislatorischen Charakter. Se. Majestät der König hat als Gesetzgeber ein Gutachten über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes verlangt. Dieses ist bei den einzelnen Paragraphen abgegeben, und nach meiner Meinung dürfen wir nichts weiter als dieses Gutachten zur Kenntniß Sr. Majestät bringen.

Marschall: Der Herr Secretair wird die Güte haben, die Frage zu verlesen. (Geschieht.)

Secretair: Soll Se. Majestät der König gebeten werden, den vorgelegten Gesetz-Entwurf nach Maßgabe der bisher gefaßten Beschlüsse und Abänderungen Allergnädigst zu erlassen?

Eine Stimme: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Marschall: Ich bin genöthigt, zu fragen, ob der Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung findet? Wer ihn unterstützt, bitte ich, aufzustehen. (Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Diejenigen, welche die vorgelesene Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen. (Es erhebt sich der größte Theil der Mitglieder.)

Es ist somit die Frage bejaht, und wird die Sitzung nun geschlossen werden.

(Schluß der Sitzung gegen 4 Uhr.)

## Amtliche Nachrichten.

Der Justiz-Kommissarius Koeppelmann zu Erwitte ist in der Eigenschaft als Justiz-Kommissarius bei dem fürstlichen Gerichte der Herrschaft Broich und als Notarius im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm nach Mülheim an der Ruhr versetzt worden.

(Fortsetzung in der Beilage.)